

A Anlage.

Entscheidungen des Oberschiedsgerichts.

3 u § 5.

(2. 8. 1927.) Wo bisher die herkömmlichen Vorbereitungs-, richtungs- und sonstigen Nebenarbeiten vor Beginn und Beendigung der tariflichen Arbeitszeit erledigt wurden, ist es dabei sein Bewenden mit der Maßgabe, daß dem Arbeiter seine ihm gesetzlich zustehenden Pausen gewahrt bleiben.

3 u § 8.

(2. 8. 1927.) Nach § 8, C 1, Ziff. 2, darf bei den dort genannten Glasarten „zwischen der ersten Bearbeitung“ in der Feilerei und der Sortierung und der Uebernahme durch die Feilerei kein anderer Arbeitsprozeß eingeschoben werden. (2. 8. 1927.) § 8, C 1, Ziff. 3 zwingt keine Firma, bezüglich Stempelung von dem bis jetzt geübten Abnahmeverfahren gehen.

3 u § 9.

(2. 8. 1927.) 1. Die Arbeitszeit in der Hohlglasindustrie ist arbeitstäglich acht Stunden unter Beachtung der Bestimmungen des Tarifvertrages und des Schiedsspruches vom 1. 12. 1926.

2. Soweit durch Gesetz für gewisse Arbeiterkategorien (Arbeiterinnen) an gewissen Tagen ein vorzeitiger Arbeitsausfall eintritt, kann der dadurch bedingte Arbeitsausfall ohne Rücksicht auf die 48-Stundenwoche und ohne Ueberstundenlage auf die übrigen Arbeitstage verteilt werden. Dasselbe gilt auch für die am selben Arbeitsprozeß beteiligten anderen Arbeiter.

3. Der an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Arbeitsabteilung eintretende Ausfall von Arbeitsstunden kann durch Anordnung der gesetzlichen Betriebsvertretung unter Beachtung des § 12 des Tarifvertrages durch Mehrarbeit an den anderen Werktagen der gleichen oder der folgenden Woche ausgeglichen werden. Vor dem Ausfall geleistete Ueberstunden sind als solche zu bezahlen.

4. Der Hinweis auf die Kurzarbeit im Schiedsspruch vom 1. 12. 1926 gilt nur für die Kurzarbeit.

5. Der durch gesetzliche Feiertage entstehende Arbeitsausfall ist nicht als Arbeitsausfall der Arbeitszeitverordnung, kann nicht ausgeglichen werden. Infolgedessen geleistete Mehrarbeit an den einzelnen Arbeitstagen derselben Woche ist als Mehrarbeit anzuschlagspflichtig.